



Elterninformation für den Ilm-Kreis für Schulen und Kindertagesstätten im Falle einer Quarantäne für Ihr Kind wegen Covid-19

Ihr Kind kann in den nächsten 14 Tagen ansteckend sein und erkranken. Um die Gefahr der Verbreitung des Virus zu vermindern, gilt gemäß der aktuellen Allgemeinverfügung des Ilm-Kreises eine **Quarantäne für 10 Tage** nach dem letzten Kontakt.

Die Quarantäneanordnung gilt nicht für

- Personen mit einer Auffrischimpfung (*Boosterimpfung*); insgesamt sind drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)),
- *Geimpfte Genesene* (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben),
- Personen mit einer *zweimaligen Impfung*, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, dies gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) oder
- *Genesene* ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests

Beobachten Sie in diesem Fall Ihr Kind, sich und alle Haushaltsmitglieder dennoch in den nächsten 14 Tagen genau.

Was bedeutet Quarantäne und was muss beachtet werden?

Quarantäne bedeutet, dass Ihr Kind zu Hause bleiben muss und Kontakt zu anderen Menschen vermeiden muss. Ihr Kind darf also nicht Ihre Wohnung oder Ihr Haus/Grundstück verlassen. Das bedeutet auch, dass Ihr Kind keinen Besuch bekommen darf. Auch wenn ein Familienmitglied in der Wohnung zu einer Risikogruppe gehört, sollte dieses sich möglichst von Ihrem Kind trennen. Ist dies nicht möglich, sollte Ihr Kind möglichst Abstand halten, das heißt nicht die Hand geben, sich nicht küssen oder umarmen. Bitte achten Sie darauf, dass die üblichen Hygieneregeln eingehalten werden: Regelmäßiges Lüften, Händewaschen, Husten-Nies-Etikette beachten, Einmal-Taschentücher benutzen, Hygieneartikel nicht mit anderen Personen teilen.

Müssen Eltern und Geschwister auch in Quarantäne?

Nein, die Quarantäne für Kontaktpersonen ohne Symptome gilt nur für Ihr Kind. Als Eltern dürfen Sie weiterhin zur Arbeit gehen, Geschwisterkinder dürfen weiterhin die Schule oder Kindertageseinrichtungen besuchen, solange sie selbst keine Krankheitssymptome zeigen. Bei Krankheitssymptomen gilt: Isolieren, PCR-Test und ggf. (telefonisch) krankschreiben lassen bis das Ergebnis vorliegt.

Die Arbeitgeber der Haushaltsangehörigen sollten informiert werden. Es kann sein, dass diese ein spezielles Vorgehen für diesen Fall vorsehen. Bitte vermeiden Sie darüber hinaus Kontakte, insbesondere zu älteren Familienmitgliedern oder Angehörigen der Risikogruppen, soweit dies möglich ist.

Darf mein Kind früher wieder zur Schule/in die Kindertagesstätte, wenn ich es auf das Corona-Virus testen lasse?

Nur bei Symptomfreiheit und wenn Ihr Kind an seriellen (regelmäßigen) Tests in der Einrichtung teilnimmt gilt:

Die Quarantäne kann beendet werden, wenn am Tag 5 ein PCR-Test oder ein Antigenschnelltest durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV (kein Selbsttest zu Hause oder in der Schule!) vorgenommen wird, das negative Ergebnis vorliegt und die Testbescheinigung auf der Webseite des Landratsamtes (Corona/Formulare) hochgeladen wurde.

Sofern Ihr Kind nicht an einer seriellen Testung teilnimmt, verlängert sich die vorstehende Frist auf Tag 7 der Quarantäne, vorausgesetzt es besteht weiterhin Symptomfreiheit.

In der Regel werden Sie das negative Testergebnis auch bei der Schule/Kindertagesstätte vorlegen müssen. Details dazu besprechen Sie bitte mit der Einrichtungsleitung.

Kosten für diese Tests können vom Gesundheitsamt des IIm-Kreises nicht übernommen werden.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind kann auch bei negativem Testergebnis u. U. sogar über den Tag 14 hinaus länger ansteckend sein und krank werden.

Wie sehen Krankheitssymptome aus?

Bitte achten sie auch auf leichte Veränderungen Ihres Kindes.

Typisch bei Kindern: Durchfall, Übelkeit, Erbrechen, Erkältungssymptome, Fieber, Schwäche. Bei Erwachsenen eher Husten, Kopf- und Gliederschmerzen, Atembeschwerden und Schwäche.

Was mache ich, wenn mein Kind Symptome einer Corona-Erkrankung bekommt?

Grundsätzlich ist Ihre Kinderärztin / Ihr Kinderarzt immer die erste Ansprechperson, wenn Ihr Kind Krankheitssymptome zeigt. Wenn Ihr Kind unter Quarantäne steht, sind Sie aber auch verpflichtet, sofort das Gesundheitsamt über Krankheitssymptome zu informieren.

Sie melden Symptome in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 11:30 Uhr unter der Telefonnummer 03628/ 738 547.

Konsultieren Sie falls nötig, je nach Schwere der Symptomatik, den Notarzt 112, Kassenärztlichen Notdienst 116 117 oder den Arzt (oder dessen Vertretung) des Kindes zunächst telefonisch. Sie sind in den 14 Tagen nach dem letzten Kontakt verpflichtet anzugeben, dass Ihr Kind in Quarantäne ist bzw. Kontakt zu jemand Corona-Positiven hatte. Diese Information ans Gesundheitspersonal sollte auch bei Beschwerden von Haushaltsmitgliedern eine Selbstverständlichkeit sein.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Informieren Sie sich auf der Webseite des RKI und unter www.infektionsschutz.de.

Bei Fragen zum weiteren Ablauf in der Einrichtung wenden Sie sich bitte direkt an die Leitung der Schule bzw. der Kindertagesstätte Ihres Kindes.

Über Verdienstaufschlag durch „Betreuungsquarantäne“ informieren Sie Ihre Krankenkasse, Ihren Arbeitgeber bzw. das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit

Ihr Gesundheitsamt des IIm-Kreises